

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

(Ausgabe September 2023)

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Produkte oder Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen sind vertragliche Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten über Waren und / oder Dienstleistungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2 Vertragsschluss, Vertragsänderungen und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Kontrakte, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform, wobei die Schriftform unter diesen Einkaufsbedingungen auch durch E-Mail oder Telefax als gewahrt gilt.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Von uns mitgeteilte und für die Durchführung des Auftrags relevante Unterlagen werden vom Lieferanten inhaltlich geprüft. Etwaige erkennbare Unrichtigkeiten, Widersprüche, fehlende Inhalte hat der Lieferant uns unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Jeder Auftrag ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Neben der Bestellbestätigung gilt die Durchführung des Auftrages, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung und die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen.
- 2.6 Nimmt der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb von einer (1) Woche nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.7 Wir sind bei Bedarf berechtigt, den Auftragsinhalt zu verändern. Der Lieferant ist verpflichtet auch den veränderten Auftrag durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder dem Lieferanten sonst nicht zumutbar. Führt die Auftragsänderung zu Mehr- oder Minderkosten, ist die ursprünglich vereinbarte Vergütung zwingend entsprechend anzupassen.
- 2.8 Geschäftsgrundlage der Liefer- und Leistungsverhältnisse ist, dass der Lieferant im Hinblick auf Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.

- 2.9 Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) der BRUSA Technology AG, abrufbar auf unserer Homepage, ist integraler und verbindlicher Bestandteil des Auftrags.

3 Lieferungen

- 3.1 Abweichungen von Kontrakten, Bestellungen und Lieferabrufen hinsichtlich Art, Qualität, Stückzahl, Masse und Gewicht sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. Massgebend sind die von uns festgestellten Werte. Dem Lieferanten steht der Beweis offen, dass keine Abweichungen bestehen.
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung von Liefertermin oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (z.B. DAP oder DDP gemäss Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.3 Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gerät der Lieferant ohne Abmahnung in Verzug. Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialbeschaffung, Einhaltung von Zulieferterminen oder ähnliche Umstände, die ihn an der Einhaltung des Liefertermins oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität und Quantität hindern könnten, hat er unverzüglich info@brusatechnology.com zu benachrichtigen.
- 3.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in der nachfolgenden Ziffer 3.5 bleiben davon unberührt.
- 3.5 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.6 Wir behalten uns vor, vorzeitige Lieferungen zurückzuweisen, ohne damit auf die termingerechte Lieferung zu verzichten.
- 3.7 Die vorbehaltlose Annahme einer nicht termingerechten Lieferung des Vertragsgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht auf Ersatz der uns durch die nicht termingerechte Lieferung entstandenen oder entstehenden weitergehenden Ansprüche (insbesondere auf Schadenersatz).
- 3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, BRUSA unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen in der Rohstoffversorgung, den Spezifikationen und/oder den Produktionsorten, -anlagen und -prozessen absehbar wird. Der Lieferant wird Ziele, Chancen und Risiken der Änderungen beschreiben und gemeinsam mit BRUSA bewerten. Der Lieferant hat solche Änderungen schriftlich im Voraus mitzuteilen, zu beantragen und freigegeben zu lassen. Nach einer Änderung wird gemeinsam bewertet, ob das Produkt einer erneuten Erstbemusterung unterzogen werden muss.

4 Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 4.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den bestellungsgemäss zu liefern ist.
- 4.2 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme des Vertragsgegenstandes durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den gemäss Bestellung zu liefern ist.

5 Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt sind Ereignisse, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat („Höhere Gewalt“).
- 5.2 Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei muss alles ihr Zumutbare tun, um dieses zu überwinden oder abzuschwächen und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ungeachtet dessen sind wir während des Zeitraums, in dem der Lieferant von Höherer Gewalt betroffen ist, von der Annahme der Lieferung befreit und berechtigt, den Liefergegenstand von Dritten zu beziehen und die bestellten Mengen zu reduzieren, ohne dass wir den Lieferanten dafür entschädigen müssen. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt und die betroffene Partei im Umfang der Wirkung des Ereignisses höherer Gewalt von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung befreit.
- 5.3 Wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr vertretbar ist (insbesondere wenn ein Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen länger als 60 Tage oder über einen Gesamtzeitraum von 365 Tagen mit Unterbrechungen mehr als 60 Tage andauert), sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag (oder von seinem noch nicht erfüllten Teil) zurückzutreten. In diesem Fall kann keine der Parteien für entstandene Schäden Schadenersatz von der anderen Partei fordern. Die bestehenden Verpflichtungen für bereits gelieferte Liefergegenstände bleiben davon unberührt. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

6 Versandanzeige und Rechnung

- 6.1 Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die Dokumente müssen enthalten: Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer sowie die Restmenge bei Teillieferungen.
- 6.2 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung, für jeden Einzelauftrag gesondert und unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer sowie sonstiger Zuordnungsmerkmale an invoice@brusatechnology.com zu richten und nicht der Sendung beizufügen.
- 6.3 Ist keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise sowie „geliefert verzollt“ (DDP gemäss Incoterms 2020) einschliesslich Verpackung. Etwaige Umsatzsteuern sind nicht enthalten.

7 Zahlungsbedingungen, Abtretungen, Zurückbehaltung

- 7.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Der Fristenlauf beginnt mit Entgegennahme des vollständigen Vertragsgegenstandes und Erhalt der Rechnung. Voraussetzung der Zahlung bildet die Abnahme des Vertragsgegenstandes.
- 7.2 Soweit Bescheinigungen oder Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Besteller zu übersenden. Ohne diese wird die Forderung des Lieferanten nicht zur Zahlung fällig.
- 7.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferant nicht berechtigt, eine uns gegenüber bestehende Forderung an einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.
- 7.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

8 Prüfungspflicht, Qualitätssicherung, Mängelansprüche, Verjährung, Unterauftragnehmer

- 8.1 Wir behalten uns vor, den Vertragsgegenstand erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit abzunehmen. Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich grundsätzlich auf Art, Stückzahl und äußerlich erkennbare Transportschäden. Wir tragen keine weitergehende Prüfungsobliegenheit, insbesondere gehen wir davon aus, dass eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle beim Lieferanten erfolgt ist.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagement gemäß den Regelungen der ISO 9001 oder IATF 16949 einzurichten und diese Regelungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit uns anzuwenden. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 8.3 Der Lieferant leistet dafür Gewähr und sichert zu, dass die Vertragsgegenstände und / oder Leistungen mangelfrei sind, d. h.
 - a) die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen (insbesondere Einhaltung vereinbarter Spezifikationen und Zeichnungen),
 - b) den von uns freigegebenen Erstmustern entsprechen,
 - c) entsprechend der vereinbarten Prozesse gefertigt wurden,
 - d) die für den Vertragsgegenstand relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen der möglichen Zielmärkte einhalten,

- e) frei von Entwicklungsfehlern sind (es sei denn, das Design des Vertragsgegenstandes wurde von uns vorgegeben),
 - f) keine Rechte Dritter (z. B. geistige Eigentumsrechte Dritter) verletzen,
 - g) frei von Materialfehlern sind und soweit Beschaffenheiten nicht ausdrücklich vereinbart wurden,
 - h) dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und
 - i) für den vertraglich vorausgesetzten Zweck (soweit dem Lieferanten bekannt) geeignet sind
 - a. Unabhängig davon, ob Mängel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt sind, können wir die innerhalb der Gewährfrist erkannten Mängel innert 30 Tagen rügen und nach eigener Wahl entweder Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Preisreduktion (Minderung), kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (auch bezüglich mittelbarer Schäden) bleibt in jedem Fall vorbehalten.
 - b. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten zusätzliche Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Sortierkosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die entsprechenden Maßnahmen dem Grunde nach nicht erforderlich oder der Höhe nach nicht angemessen waren.
 - c. Die Gewährfrist beträgt 36 Monate; ihr Lauf beginnt mit der Abnahme der Ware. Für ausgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist mit Lieferung und Annahme neu zu laufen.
 - d. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von ihm beauftragte Unterauftragnehmer vorgängig mitzuteilen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (z. B. Wettbewerbsverhältnis mit uns) sind wir zum Widerspruch berechtigt. Der Lieferant haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer gegenüber uns wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.
- 8.4 Ausgefallene oder mangelbehaftete Teile werden dem Lieferanten - sofern möglich - von BRUSA zur Analyse zur Verfügung gestellt. Alle hierfür anfallenden und im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant analysiert den Mangel und informiert BRUSA in angemessenem Zeitraum über Fehlerursachen, Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen in Form eines 8-D-Reports, welcher über das System von BABTEC-QUBE seitens BRUSA online ausgelöst, kommuniziert und getrackt wird. Der Lieferant meldet sich im BABTEC-System online an. Das System steht dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. <https://www.babtecqube.com>
- 8.5 Wenn aus vernünftigen und nachvollziehbaren Gründen die Notwendigkeit besteht, von den vereinbarten Bedingungen - insbesondere von den vereinbarten Spezifikationen abweichende Produkte an BRUSA zu liefern, so hat der Lieferant dies rechtzeitig vorab schriftlich bei BRUSA zu

beantragen. Die unter einer schriftlicher Sonderfreigabe (Email ist ausreichend) seitens BRUSA erfolgenden Lieferungen sind vom Lieferanten zu kennzeichnen.

9 Produkthaftung

- 9.1 Für den Fall, dass wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft; sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Beistellung

- 10.1 Von uns beigestellte Gegenstände, wie z. B. Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

11 Unterlagen und Geheimhaltung

- 11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für uns zwingend benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen -ausser für Lieferungen an uns- nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden.
- 11.2 Auf unsere Aufforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns solche Rechte von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten der Drittberechtigten.

- 11.3 Erbringt der Lieferant vertragliche Leistungen aufgrund von uns entworfener Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen, dürfen diese vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden.

12 Exportkontrolle und Zoll

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäss schweizerischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: - die Exportkontrollnummer gemäss Güterkontrollverordnung (GVK) vom 3. Juni 2016 oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrolllisten, - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäss US Export Administration Regulations (EAR), - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software, - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden, - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen unsererseits.
- 12.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

13 Verhaltenskodex – Code of Conduct

- 13.1 Der Lieferant erkennt für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit uns die uneingeschränkte Geltung unseres Verhaltenskodex - Code of Conduct, abrufbar auf unserer Homepage, an. Verstösst der Lieferant gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, von einer Bestellung zurückzutreten bzw. den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen und Ersatz des aus dem Vertragsverstoß resultierenden Schadens zu verlangen.

14 Gerichtsstand; anwendbares Gericht

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und allfällig getroffener weiterer Vereinbarungen unwirksam und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so ist dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden wirksamen und durchsetzbaren Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

- 14.2 Ausschließlicher und zwingender Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das ordentliche Gericht der Stadt St. Gallen, Schweiz. Dennoch ist BRUSA berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).